

Statuten | Reitverein «Alte Garde» Schöffland

Name/Sitz

1. Unter dem Namen Reitverein «Alte Garde» Schöffland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schöffland.

Zweck

2. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - Förderung des Pferdesports
 - Durchführung von offiziellen Pferdesportveranstaltungen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS)
 - Durchführung von inoffiziellen, vereinsinternen Veranstaltungen
 - Pflege der Kameradschaft

Mitgliedschaft

3. Arten
 - Der Verein hat Aktiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitglieder
4. Aktiv- und Juniorenmitglieder
 - Als Aktiv- oder Juniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Pferdesport und dem Verein verbunden fühlt.
 - Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, die im Verein aktiv mitmachen. Sie haben ab dem 18. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht. Nach beendigem 20. Altersjahr erfolgt der Übertritt zum Aktivmitglied.
5. Frei- und Ehrenmitglieder
 - Dem Verein und seinen Bestrebungen ganz besonders verdiente Personen können durch die Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie geniessen dieselben Rechte wie Aktiv- und Juniorenmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
6. Neumitglieder
 - Neumitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten ein schriftliches Gesuch einreichen.
 - Die provisorische Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Die definitive Aufnahme ein Jahr später.
7. Ende der Mitgliedschaft
 - Der Austritt kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitgliedes oder mit der Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

8. Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, vereinsinterne Reglemente sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- Ebenso sind sie dazu verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Bei Wahlen haben die Mitglieder sich für eine Amtsperiode zur Verfügung zu stellen, wenn sie kein triftiger Grund daran hindert.
- Sie verpflichten sich, bei allen vom Verein beschlossenen Anlässen nach besten Kräften mitzuhelfen.

9. Rechte

- Die Mitglieder sind an der Generalversammlung gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.
- Einsicht in die Geschäftsbücher
- Vorschläge und Anträge zuhanden der Generalversammlung können bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Organisation

Organe:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. An dieser werden alle Vereinsgeschäfte erledigt sowie die Tätigkeiten im neuen Vereinsjahr festgelegt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung verlangt.

Zuständigkeit

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets für das nachfolgende Jahr
- Festlegung des Mitgliederbeitrags

- Wahlen
- Entscheid über Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge Mitglieder
- Genehmigung Jahresprogramm

Die Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

11. Vorstand

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Webmaster
- OK-Mitglied Veranstaltungen
- Beisitzer (evtl. Übungsleiter)

Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

12. Kassier

Der Kassier orientiert die Generalversammlung über den Kassenbestand und gibt ausführlich Auskunft. Vor der Generalversammlung haben die Rechnungsrevisoren die gesamte Rechnung zu prüfen und der Versammlung zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.

13. Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren sind die Kontrollstelle. Sie haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu dokumentieren.

Finanzen

14. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung beschlossen und gilt für ein Kalenderjahr.

Der beschlossene Jahresbeitrag muss bis Ende Mai des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden.

Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 150.–.

15. Kompetenzsumme des Vorstandes

Dem Vorstand steht eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 2500.– zur Verfügung.

Über Anschaffungen mit grösseren Ausgaben entscheidet die Versammlung.

Allgemeines

16. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittel-Stimmenanteil beschlossen werden oder nach Art. 77 von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist.

Im Fall einer Auflösung des Vereins ist ein nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandenes Vermögen für die Dauer von 10 Jahren bei einem anerkannten Bankinstitut mündelsicher anzulegen. Wird innert 10 Jahren in Schöffland kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet, so fällt das Vermögen hälftig dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) und dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV) zu.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Reitvereins «Alte Garde» Schöffland am 20. Oktober 2017 gutgeheissen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 2014.

Schöffland, im Oktober 2017

Die Aktuarin
Marianne Leutwiler

Der Präsident
Jonas Zimmermann